

REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014: TEIL 6 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, FORMULARVERTRÄGE UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Das neue Bürgerliche Gesetzbuch („**NOZ**“) ermöglicht auch weiterhin den durch Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) den Vertragsschluss zu erleichtern. Für AGB, wie auch häufig verwendete Verträge („**Formularverträge**“) und Verträge mit Verbrauchern („**Verbraucherverträge**“) werden aber neue Regeln eingeführt. Die neuen Regeln beeinflussen die Praxis der meisten tschechischen Firmen. Bis eine feste obergerichtliche Rechtsprechung entstanden ist, wird in diesem Bereich noch jahrelang eine gewisse Rechtsunsicherheit herrschen.

1. Änderungen im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Einbeziehung der AGB

Ein Teil des Inhalts kann auch unter Geltung des NOZ durch einen Hinweis auf die AGB bestimmt werden, wenn diese vom Verwender dem Angebot beifügt werden oder beiden Parteien bekannt sind. Abweichende Bestimmungen im Vertrag haben Vorrang vor den AGB. Beim Vertragsabschluss zwischen Unternehmern kann ein Teil des Vertrags durch bloßen Hinweis auf die durch die Berufs- oder Interessenverbänden erstellten AGB bestimmt werden. **Verweisen beide Parteien auf AGB, die zueinander im Widerspruch stehen, wird der Vertrag trotzdem mit dem Inhalt und in dem Umfang geschlossen, in dem sich die AGB nicht widersprechen**, auch wenn dies die AGB ausschließen. Wird jedoch dem durch eine der Parteien widersprochen, wird der Vertrag nicht geschlossen.

1.2 Einseitige Änderungen der AGB

Nach der bestehenden rechtlichen Regelung konnten AGB ohne Vereinbarung beider Parteien geändert werden.. Das **NOZ ermöglicht es, eine zukünftige einseitige Änderung von AGB zu vereinbaren**, falls sich aus der Natur der Verbindlichkeit bereits bei den Vertragsverhandlungen der vernünftige Bedarf ihrer späteren Änderung ergeben wird. Weitere Anforderungen gelten für die Art und Weise der Mitteilung der Änderungen bei der anderen Partei. Die andere Partei kann die Änderungen ablehnen und den Vertrag aus diesem Grund kündigen. Eine Einseitige Änderung ist nicht möglich (ausser ausdrücklich anders vereinbart) wenn der Änderungsbedarf aufgrund **Umständen entstand, die der Verwender bereits beim Vertragsabschluss voraussehen musste**. Änderungen infolge der Änderung von Personen- oder Vermögensverhältnissen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

1.3 Unwirksamkeit von Überraschungsklauseln

Bestimmungen in AGB, die die andere Partei nicht vernünftigerweise erwarten konnte, (zum Beispiel Ausschluss der Möglichkeit, den Schadenersatz bei Vertragsverletzung zu fordern), **sind unwirksam sein, falls diese diese Partei nicht ausdrücklich annimmt**. Die Zulässigkeit der konkreten Bestimmung der AGB wird sowohl unter Berücksichtigung von deren Inhalt, wie auch der Art und Weise ihrer Äußerung (zum Beispiel der Schriftgröße oder Einordnung im Text) beurteilt.

1.4 Ende der Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern

Eine weitere Neuigkeit ergibt sich aus einer **Novellierung der Zivilprozessordnung** (in Kraft ebenfalls ab dem 1.1.2014). Zukünftig kann eine Gerichtsstandsvereinbarung **lediglich zwischen Unternehmern bei ihrer Unternehmenstätigkeit** getroffen werden, **nicht jedoch mit Verbrauchern**. Wird die Zuständigkeit von Gerichten der EU-Mitgliedsstaaten nach der Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog. Verordnung **Brüssel I**) festgelegt, findet die angeführte Änderung keine Anwendung.

2. Formularverträge

2.1 Das **NOZ legt ausdrücklich einige Grundsätze** im Zusammenhang mit der **Annahme von Formularverträgen fest** (d.h. Verträgen, deren grundlegende Bedingungen durch eine der Vertragsparteien oder nach ihren Weisungen bestimmt worden sind, ohne dass die schwächere Partei tatsächlich die Möglichkeit hätte, den Inhalt dieser grundlegenden Bedingungen zu verhandeln). Wird bei Formularverträgen eine **Klausel verwendet, die auf Bedingungen außerhalb des eigentlichen Vertragstextes hinweist, wird diese lediglich in dem Falle gültig sein, wenn die schwächere Vertragspartei mit ihr und ihrer Bedeutung bekannt gemacht worden ist, oder die Bedeutung der Klausel kennen musste**.

2.2 Außerdem werden **Klauseln, die lediglich mit besonderen Schwierigkeiten gelesen werden können, oder die für eine Person durchschnittlichen Verstands unverständlich sind, lediglich in dem Falle gültig, wenn sie der schwächeren Partei keinen Nachteil zufügen, oder jener der Inhalt der Klausel ausreichend erklärt wurde**. Klauseln, die für die schwächere Partei besonders nachteilig sind, ohne dass es dafür einen Grund gibt (zum Beispiel Abweichung von den in ähnlichen Fällen üblichen Bedingungen) können von der schwächeren Partei als (relativ) ungültig angegriffen werden. Von diesen Regeln kann man bei den Formularverträgen nur im Verhältnis zu Unternehmern abweichen.

3. Änderungen in der rechtlichen Regelung der Verbraucherverträge

- 3.1 **Bei zwischen dem Unternehmer und Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen** wird dem Unternehmer eine **umfangreiche Informationspflicht** im genügenden Vorsprung vor dem Vertragsabschluss auferlegt. Das **NOZ beinhaltet** neu eine beispielhafte **Auflistung von verbotenen Vertragsklauseln** (§ 1814 NOZ), und **die nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Verbraucher beruft sich auf diese.**
- 3.2 **Beim Rücktritt von einem außerhalb der Geschäftsräume oder im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag muss der Verbraucher auch weiterhin keinen Grund nennen**, wobei die Frist für den Rücktritt gewahrt bleibt, falls der Verbraucher während der Frist dem Unternehmen seine Rücktrittsanzeige abschickt. **Der Verbraucher kann auch später innerhalb eines Jahres zurücktreten**, wenn ihn der Unternehmer nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt hat, dann innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem dies erfolgte. Eine Musterwiderrufsbelehrung soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.
- 3.3 Den Verbraucherschutz verfolgen auch Bestimmungen über unbestellte Leistungen. **Liefert der Unternehmer dem Verbraucher etwas ohne Bestellung, und der Verbraucher nimmt die Ware in Besitz**, gilt der Verbraucher als redlicher Besitzer (er kann über die aufgezwungene Ware wie Eigentümer verfügen), **er muss nichts auf seine Kosten zurückerstatten, zahlen, oder den Unternehmer in beliebiger Weise verständigen.** Das gleiche gilt ähnlich für die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Wir hoffen, dass Sie unsere knappe Übersicht hilfreich fanden. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne an der nachstehenden Anschrift zur Verfügung.

REVOLUTION IM ZIVILRECHT 2014 TEIL 6: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, FORMULAR- UND
VERBRAUCHERVERTRÄGE**bpv** BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.cominfo@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.